

Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Großmehlen

Präambel

Die Gemeinde Großmehlen schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Die Vereine leisten vielfältige Beiträge für das soziale, gesellschaftliche Leben in der Gemeinde, vor allem in der Jugendarbeit. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie, in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinie.

Gemeinschaftliche Angebote oder kooperative Projekte mehrerer Vereine, die innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, werden vorrangig gegenüber Maßnahmen einzelner Vereine durch die Projektförderung finanziell unterstützt.

§ 1 Begriffsbestimmung/Kriterien der Förderungsfähigkeit

1. Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung oder Organisation, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen, sowie ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Großmehlen haben. Der Eintrag in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes ist nicht Voraussetzung einer Förderung.

Die Freiwillige Feuerwehr, die Kindertagesstätte und die Schule kann im Rahmen dieser Richtlinie unterstützt werden, sofern die zu fördernde Maßnahme nicht unter die Pflichtaufgabe der Gemeinde fällt.

2. Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind

- a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- b) Genossenschaften,
- c) Religionsgemeinschaften,
- d) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- e) Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben,

3. Eine Berücksichtigung bei der finanziellen Förderung ist nur für solche Vereine möglich die auf Dauer angelegt sind.

§ 2 Rechte und Pflichten

1. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Großmehlen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde.

2. Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, werden von der Gemeinde zurückgefordert. Ein Ausschluss des Vereins von weiteren Förderungen kann zusätzlich ausgesprochen werden. Der Rückforderungsbetrag ist mit 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz mit Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides zu verzinsen. Auf Beschluss der Gemeindevertretung kann der Verein für bis zu fünf Jahre von der gemeindlichen Förderung ausgeschlossen werden.

§ 3 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind die Vereinsvorsitzenden und Sprecher/-innen von Organisationen bzw. deren namentlich genannten Vertreter/-innen. Die Anträge auf Förderung/Sachzuwendungen sind bis zum 31.12. eines Jahres bei dem Amt Ortrand für die Gemeinde Großkmehlen, Altmarkt 1 in 01990 Ortrand gemäß Anlage 1 zur Planung des folgenden Jahres einzureichen. Bis zum 28.02. des Folgejahres werden die Antragssteller über die Bezuschussung ihrer Projekte durch das Amt Ortrand informiert.

Bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, muss der Antragssteller gemäß Anlage 2 seines Antrages einen detaillierten Finanzierungsplan sowie einen Programmablauf vorlegen.

Anträge resultierend auf Grund eines unvorhergesehenen Ereignisses, können auch ausnahmsweise nach Ablauf der Frist nach § 2 Satz 2 dieser Richtlinie gestellt werden.

2. Zur Feststellung der Förderungsfähigkeit und ggf. -höhe haben die Vereine folgende notwendigen Angaben und Unterlagen bei Ausstattung und Projektförderung gemäß § 5 schriftlich einzureichen:

- das Antragsformular mit Finanzierungsplan zum Projekt (siehe Anlage 1).

3. Der Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.

4. Anträge, die ohne sachliche Begründung nicht fristgemäß gestellt wurden und nicht vollständig sind, werden durch die Gemeindeverwaltung ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt.

§ 4 Ausstattung und Projektförderung

1. Die Gemeinde Großkmehlen unterstützt die Vereine durch Bezuschussung von einzelnen Projekten oder Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks. Besonders gefördert werden Projekte, in denen Vereine gemeinsame Angebote durchführen.

2. Anträge auf Projektförderung und deren finanzielle Höhe werden auf Empfehlung der Gemeindevertretung/Ausschuss Bildung, Kultur und Sport ausgereicht.

3. Anträge auf Sachkostenzuschüsse können für die Anschaffung von Geräten/Ausstattung und Investitionen gestellt werden. Bezuschusst werden höchstens 1/3 der nachgewiesenen Kosten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie hat die Gemeindevertretung Großkmehlen in ihrer Sitzung am 18.05.2017 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Großkmehlen, 29.05.2017